

**Ordnung
über den Nachweis besonderer
Zugangsvoraussetzungen für den
2-Fach-BA-Studiengang
„Materielle Kultur: Textil“ an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 31.05.2005

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen für den 2-Fach-BA-Studiengang „Materielle Kultur: Textil“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 06.04.2005 – 21.2 – 745 08-100 – gem. § 18 Abs. 2 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

**§ 1
Allgemeines, Prüfungsausschuss,
Prüfungskommission**

(1) Das Fach „Materielle Kultur: Textil“ des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG besondere künstlerische und berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten im Feld der Auseinandersetzung mit Materielle Kultur nachweist.

(2) Für die Organisation der Prüfungen bildet das Fach einen Prüfungsausschuss, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende, davon ein/e Professor/in, sowie zwei Studierende angehören. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen, denen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in der Regel hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte können einer Prüfungskommission angehören, wenn sie mindestens ein Jahr an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig waren. Zu Kommissionsvorsitzenden bestimmt der Prüfungsausschuss in der Regel hauptamtlich Lehrende.

**§ 2
Antrag auf Feststellung der besonderen Zu-
gangsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den BA-Studiengang „Materielle Kultur“ muss schriftlich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 2. Mai des Zulassungsjahres eingegangen sein. Für das Wintersemester 2005/06 muss der Antrag bis zum 15. Juni 2005 eingegangen sein.

Bleiben nach Abschluss der Zugangsverfahren Studienkapazitäten frei, wird ein Termin für Nachbewerbungen im Oktober anberaumt. Bewerbungsschluss ist der erste Tag der Orientierungsphase zum jeweiligen Wintersemester.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Lichtbild
- b) eine Erläuterung der Motivation, das Fach Materielle Kultur: Textil zu studieren (bis max. 2 Seiten),
- c) gegebenenfalls optional weitere Materialien (Abbildungen – ggf. eigener Arbeiten – oder Schriftproben bis Format DIN A 4, nicht mehr als 3 Beispiele), die die Erläuterung veranschaulichen,
- d) ein Text, in dem eine gegebene Aufgabenstellung bearbeitet wird (max. 3 Seiten). Die Bekanntgabe der Aufgabenstellung für das jeweilige Semester erfolgt im Internet und per Ausgang spätestens vier Wochen vor der Abschlussfrist,
- e) eine Erklärung darüber, ob und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg teilgenommen hat.

**§ 3
Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind und der eingereichte Text vom Prüfungsausschuss angenommen wurde. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag eines seiner Mitglieder.

(2) Für die Vorlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 ist in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist einzuräumen.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der im

Falle der Zulassung den Termin für das Prüfungsverfahren enthält. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist zu begründen.

§ 5

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem max. 15 minütigen Prüfungsgespräch auf der Basis des Motivations Schreibens sowie des eingereichten Textes unter Vorlage weiterer Materialien.
- (2) Die Prüfung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission mit einer Punktzahl in der Skala von 0 – 10 Punkten bewertet.
- (3) Ein Bonus von bis zu drei Punkten kann vergeben werden für
 - a) Praktika oder Tätigkeiten in Institutionen der Erschließung, Dokumentation oder Erforschung materieller Kultur (z. B. Museum, weitere Kulturinstitutionen, Mediemedien) oder
 - b) eine Berufsausbildung in diesem Bereich oder im Feld des Textilien (z. B. Schneiderei, Modedesign, Fotografie/Film).

§ 6

Nachweis der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die besondere Zugangsvoraussetzung weist nach, wer in der Prüfung mindestens 5 Punkte erreicht. Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Bescheid erhält das Datum der Prüfung und den Zusatz, dass damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden ist.
- (2) Über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Materielle Kultur ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 7

Einsicht der Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.